

Die Geschichte von Schloß Hoym

Von Torsten Martinius

Die Identität einer sozialen Einrichtung kann nicht losgelöst von deren Geschichte betrachtet werden. In regelmäßigen Abständen wollen wir deshalb fortlaufend im Portal die wechselvolle Geschichte von Schloß Hoym in Auszügen dokumentieren und beleuchten.

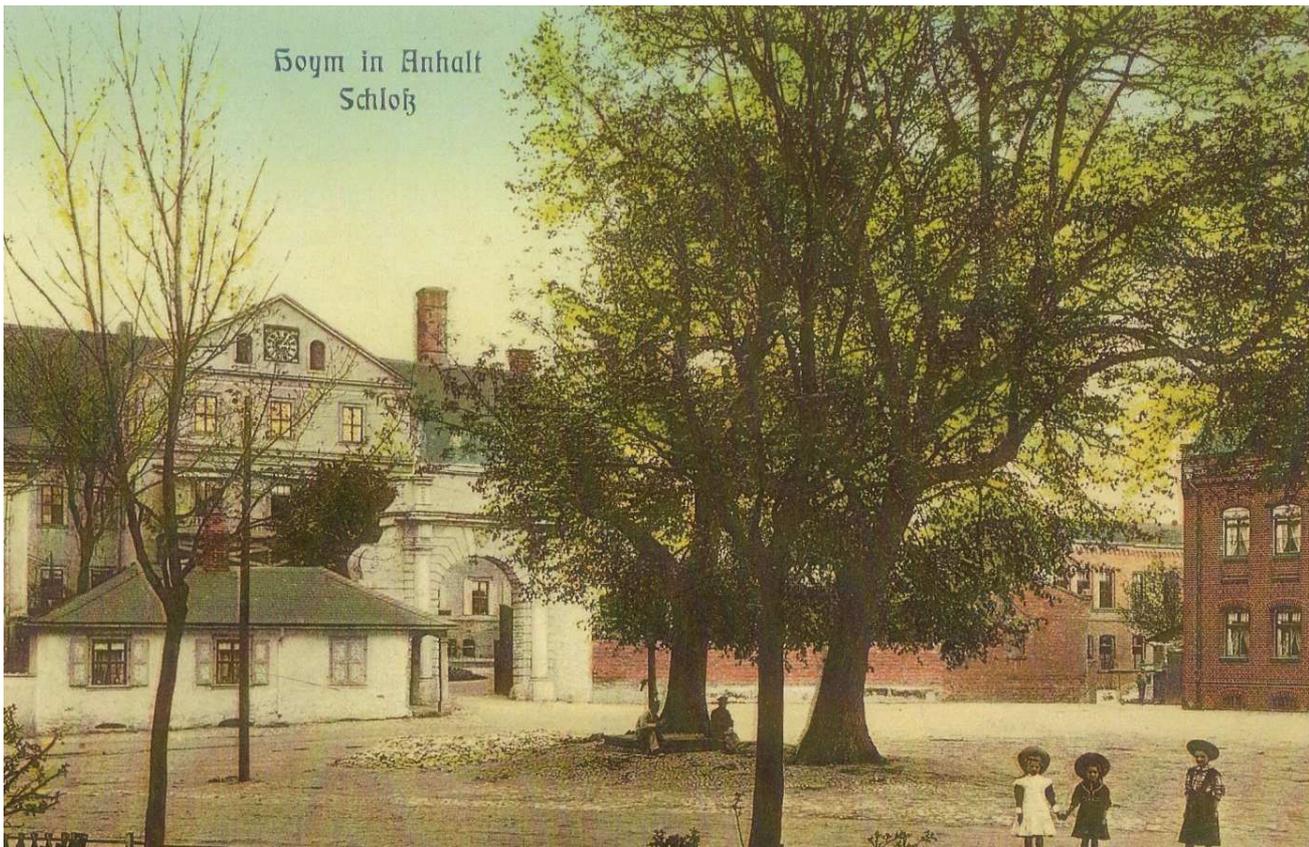
1878 → 1900 → 1930 → 1950 → 1989 → Heute

Gründung

Nationalsozialismus

DDR

Gründungsgeschichte (1872-1879)



Schloß Hoym um 1880

Der Grundstein von Schloß Hoym als soziale Einrichtung wurde vor 138 Jahren gelegt und ist bis heute ein Wohnort für Menschen mit Behinderungen.

Zu den anhaltinischen Besitzungen gehörte die Stadt Hoym seit dem Mittelalter.

1543 wurde dem Ort durch Fürst Wolfgang von Anhalt das Stadtrecht verliehen.

Der Grundstein für das Schloss Hoym wurde 1714 gelegt. Die Arbeiten an der Gesamtanlage dauerten etwa bis 1721 an.

Die Linie „Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym“ erlosch durch den Tod des Fürsten um 1812. Schaumburg wurde dann Oldenburg und Hoym, Anhalt-Bernburg zugeordnet.

Herzog Alexander Karl, letzter Regent des Fürstentums Anhalt-Bernburg, litt an einer fortschreitenden Geisteskrankheit und zog sich im November 1855 auf Schloss Hoym zurück.

Dort verbrachte er die Jahre bis zu seinem Tod (1863) unter ärztlicher Betreuung und in Gesellschaft seines Kammerherrn, des Malers und Schriftstellers Wilhelm von Kügelgen.

Schloß Hoym geriet fast in Vergessenheit. Nach teilweise leerem Leerstand und Nutzung als Lazarett wurde es 1872 dem Landesfiskus übergeben, der es 1877 der Bestimmung an die Landesarmendirektion überließ, hier eine Landessiechenanstalt zu errichten. Am 1. April 1878 wurde die neue Landessiechenanstalt in Hoym, mit

einem Bestand von 103 Pflinglingen eröffnet. Diakonissen, des Oberlinhauses Potsdam Babelsberg (Nowawes). Die Leitung der Einrichtung erfolgte durch die

Belegung 1878 / 79

Bestand am 1. Juli 1878	48 Männer	53 Weiber	103 La-Pflinglinge
Zugang bis 30. Juni 1879	23	20	43
Summa	71 Männer	73 Weiber	146 Pflinglinge

Original Abschrift, Akte Schloß Hoym

I. Umfang, Zweck und Mittel der Anstalt.

§ 1.

Die Landes-Siechen-Anstalt zu Hoym besteht aus zwei von einander verschiedenen und räumlich getrennten, jedoch in Betreff der Bewirtschaftung und Beaufsichtigung mit einander verbundenen Anstalten:

- a) dem Blöden-Asyl (für Blödsinnige und Epileptiker),
- b) dem Landes-Hospital (für körperlich Sieche).

§ 2.

Das Blöden-Asyl dient zur Unterbringung und Verpflegung unheilbar an Epilepsie oder an angeborenem Blödsinn oder Schwachsinns leidender, nicht gemeingefährlicher erwachsener Personen beiderlei Geschlechts, denen in ihren Familien oder Heimatsorten die nötige Pflege nicht gewährt werden kann.

Außerdem können unheilbare Geistesranke, welche ruhig, nicht gemeingefährlich und nicht zu Selbstmord oder Selbstbeschädigung geneigt sind, wenn ein höherer Grad geistiger Abstumpfung bei ihnen eingetreten ist, in das Blöden-Asyl versetzt werden.

§ 3.

Das Landes-Hospital dient zur Verpflegung siecher, d. h. an unheilbaren, chronischen Krankheiten (Blindheit, Altersschwäche, Lähmung, Verküppelung, Krebs, Syphilis u. dergl.) leidender Personen, deren Verpflegung in ihren Familien und Heimatsorten unausführbar ist.

Original - Auszug aus dem Statut von 1878, Akte Schloß Hoym